

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3776(neu)**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 203/247-16
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:
PD Dr. Silke Ruth Laskowski**

**Telefon (0431) 988-1104
Telefax (0431) 988-1250
Silke-
Ruth.Laskowski@landtag.ltsh.de**

15. Dezember 2008

Beschaffungsrecht

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Bitte des Innen- und Rechtsausschusses um Stellungnahme zu o. g. Thema kommen wir gerne nach:

Zu der Frage, ob die auf Bundesebene im Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts geplanten Änderungen ausreichen, um die in dem Antrag LT Drs. 16/1893 genannten Ziele zu erreichen:

I. Ziele des Antrags

1. Sicherstellung durch die Landesregierung, dass im Beschaffungswesen und bei der Ausschreibung im Land SH in Zukunft nur Produkte verwendet werden, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen¹, insb. ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 182 hergestellt wurden.

¹ Die ILO-Kernarbeitsnormen sind insgesamt acht internationale Übereinkommen zu grundlegenden Standards für Arbeitsbeziehungen und -bedingungen: vom Schutz der Vereinigungsfreiheit bis zum Verbot der Kinderarbeit sind diese Normen inzwischen zu universell gültigen Menschenrechten erhoben worden.

Bereits 1930 wurde mit einem Übereinkommen gegen Zwangsarbeit die erste dieser acht internationalen Vereinbarungen geschlossen. Die bisher letzte stammt aus dem Jahr 1999 und wendet sich gegen die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“.

Die wesentlichen Kernarbeitsnormen sind:

2. Im Übrigen Berücksichtigung
 - ökologischer Standards und
 - Standards des fairen Handels.

3. Nachweis durch Zertifizierung einer unabhängige Organisation, oder – wo dies nicht möglich ist – durch Selbstverpflichtung.

4. Einwirkung der Landesregierung auf Kommunen und im öffentlichen (Mehrheits-)besitz befindliche Gesellschaften und weitere öffentliche Einrichtungen, ebenso zu verfahren.

5. Einsatz der Landesregierung im Rahmen der Novellierung des bundesrechtlichen Vergaberechts für eine verbindliche Verankerung sozialer und ökologischer Kriterien im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen.

II. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (BT Dr. 16/19117) vom 13.08.2008

Der Entwurf zielt in erster Linie auf eine „mittelstandsgerechte“ Modernisierung, im Übrigen auf Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG. Letztere enthalten in Art. 38 RL 2004/17/EG und Art. 26 RL 2004/18/EG Regelungen über zusätzliche Bindungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge.

-
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (ausgearbeitet in Übereinkommen 87 und 98) – Arbeitnehmer haben das Recht, sich ohne äußere Einmischung in Gewerkschaften zu organisieren. Gewerkschaften haben das Recht, Tarifverhandlungen zu führen und zu streiken.
 - Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105) – Jeder hat das Recht, seine Arbeit frei zu wählen. Zwangsarbeit ist verboten. Diese umfasst alle Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitsleistung durch Gewalt oder Drohungen erzwungen wird, z. B. Sklaverei, Schuldknechtschaft und Arbeitsverhältnisse, bei denen Arbeitnehmer eingesperrt oder bedroht werden oder ihnen die Ausweispapiere abgenommen werden.
 - Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182) – Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Ausbeutung. Kinder vor dem Ende der Schulpflicht oder unter 15 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Gefährliche oder die Entwicklung behindernde Tätigkeiten („schlimmste Formen der Kinderarbeit“) sind für Personen unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Für einfache Tätigkeiten dürfen auch 13-15 jährige beschäftigt werden, wenn die nationalen Gesetze dies erlauben und der Schulbesuch dadurch nicht verhindert wird. Die Abschaffung der Kinderarbeit beinhaltet auch eine Verpflichtung, Alternativen (Schulbesuch, gesichertes Einkommen für die Eltern) zu schaffen.
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und 111) – Jeder hat das Recht auf Gleichbehandlung ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung, Nationalität oder sozialer Herkunft. Hierzu zählt auch der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, dazu <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>.

Nach **Art. 38 RL 2004/17/EG** „können“ öffentliche Auftraggeber/-innen zusätzliche europarechtskonforme Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, die in der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden; die Bedingungen können „insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen“.

Nach **Art. 26 RL 2004/18/EG** „können“ öffentliche Auftraggeber/-innen zusätzliche gemeinschaftsrechtskonforme Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags vorschreiben, insbesondere solche, die „soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen“.

Diese „Kann“-Regelungen werden durch **Satz 3 des geänderten § 97 Abs. 4 GWB** umgesetzt; im Übrigen bleibt § 97 Abs. 4 GWB inhaltlich unverändert.

Der novellierte § 97 Abs. 4 GWB lautet:

„Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

Im Hinblick auf die Ausgangsfrage ergibt sich Folgendes:

Einwirkungen der Landesregierung auf die Auftragsvergabe sind nur insoweit erforderlich, als die Neuregelung des § 97 Abs. 4 GWB nicht bereits zur Zielerreichung ausreicht (II., III., IV.); Einwirkungen sind nur insoweit möglich, als diese mit dem (novellierten) GWB in Einklang stehen (III., IV.).

Sofern der Anwendungsbereich des GWB nicht betroffen ist, ist hier das Vergaberecht des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich (V.)

III. Eingeschränkter Anwendungsbereich des (novellierten) § 97 GWB

Das GWB regelt nur einen Teilausschnitt des Beschaffungswesens, der insbesondere ein bestimmtes, europarechtlich vorgegebenes Auftragsvolumen voraussetzt.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Dementsprechend bezieht sich die Neuregelung des § 97 Abs.4 GWB – ebenso wie der geltende § 97 GWB – lediglich auf einen Teilausschnitt des öffentlichen Beschaffungswesens, nämlich auf großvolumige Aufträge mit europarechtlich vorgegebenen **Schwellenwerten** (vgl. § 100 Abs. 1, § 127 GWB i. V. m. §§ 1 bis 3 VgV).

Keine Relevanz hat die Änderung des § 97 Abs. 4 GWB daher für die Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

§ 97 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 GWB gelten nur für „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne von § 98 GWB. Dazu zählen zunächst sog. **institutionelle Auftraggeber**, d. h. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (§ 98 Nr. 1 GWB) – u. a. Länder, Landkreise, Gemeinden und deren Sondervermögen.

Darüber hinaus werden bestimmte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (§ 98 Nr. 2, Nr. 4 – 6) sowie bestimmte Verbände (§ 98 Nr. 3 GWB) erfaßt.

Im Hinblick auf die hier interessierenden juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (s. o. I. 4.) ist der sog. **funktionale Auftraggeberbegriff**² von Bedeutung. Danach kommt es nicht auf die Rechtsform der Einrichtung an, sondern darauf,

- ob der/die Auftraggeber/-in Tätigkeiten erbringt, die im Interesse der Allgemeinheit liegen (z.B. Postdienst),
- ob er vom Staat stark beeinflusst werden kann, z.B. über Kapitalanteile, Finanzierung und Besetzung der Aufsichtsratsposten und

² EuGH, Urteil vom 15.05.2003 – C-214/00 –, Rn. 23.

- inwieweit der/die Auftraggeber/-in von Marktmechanismen entkoppelt ist (z.B. mittels Quersubventionierung oder Gebietsmonopolen).³

Demnach werden Kommunen und im öffentlichen (Mehrheits-)besitz befindliche Gesellschaften⁴ sowie weitere öffentliche Einrichtungen regelmäßig vom Begriff „öffentlichen Auftraggeber“ i. S. v. § 98 GWB erfasst. Sofern der öffentliche Auftrag einen in den §§ 1 bis 3 VgV geregelten Schwellenwert erreicht, sind die Vorgaben des GWB zu beachten. Insoweit wird die Regelung des novellierten § 97 Abs. 4 GWB relevant.

IV. Regelungsgehalt und Steuerungskraft des § 97 Abs. 4 GWB-Entwurf: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, Berücksichtigung ökologischer Standards sowie fairer Handelsbedingungen

1. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, insb. Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit i.S.d. ILO-Konvention 182

Bereits nach geltendem Recht sind öffentliche Auftraggeber/-innen i. S. v. § 98 GWB aufgrund § 97 Abs. 4 GWB **verpflichtet**, Aufträge **nur** an solche Unternehmen zu vergeben, die die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten und insbesondere keine Form der ausbeuterischen Kinderarbeit betreiben – dies wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Vergaberechts zutreffend hervorgehoben.⁵

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist der Begriff der **Zuverlässigkeit** in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB („zuverlässige Unternehmen“). Das Eignungskriterium „Zuverlässigkeit“ be-

³ Die in § 98 GWB genannten „öffentlichen Auftraggeber“ lassen sich prinzipiell *zwei Typen* zuordnen: Dem *ersten Typ* gehören diejenigen Auftraggeber an, die institutioneller Teil der Staatsverwaltung sind oder vom Staat oder seinen Institutionen (z.B. Städte, Landkreise, Universitäten) beherrscht werden. Dieser „klassische“ Typ der öffentlichen Auftraggeber wird von § 98 Nr. 1-3 GWB (sowie § 98 Nr. 4 2. Alt. GWB) erfasst. Den *zweiten Typ* der öffentlichen Auftraggeber bilden private Unternehmen. Dieser Typus der öffentlichen Auftraggeber wird in § 98 Nr. 4 1. Alt., Nr. 5 und Nr. 6 GWB benannt. Sie werden ausnahmsweise vom Vergaberecht erfasst, weil sie sich in einer Position befinden, in der

- Wettbewerb weitestgehend ausgeschlossen ist (Sektoren: Verkehr und Energie – § 98 Nr. 4 GWB),
- sie ihre Tätigkeiten mit staatlichen Subventionen durchführen (§ 98 Nr. 5 GWB) oder
- sie vom Staat das Recht erhalten, Nutzungsentgelte zu erheben (§ 98 Nr. 6 GWB), vgl. Dreher, in: Immen- ga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht GWB, 4. Aufl. 2007, § 98 Rn. 6 ff.

⁴ Für die Frage der staatlichen Einflussnahme ist die Anzahl der Gesellschaftsanteile des Staates / einer Kommune an einem im Allgemeininteresse tätigen Unternehmen des Privatrechts (GmbH, AG) von Interesse; mehrheitliche Anteile sprechen hier für eine starke staatliche Einflussnahme.

⁵ BT-Drs. 16/10117, S. 9

inhaltet nämlich, dass sich das betreffende Unternehmen rechtstreu verhält und alle in Deutschland geltenden Gesetze beachtet und einhält. Dazu zählen, wie die Gesetzesbegründung zu Recht betont, neben dem europa- und verfassungsrechtlich (Art. 141 EG, Art. 3 GG) fundierten Gebot der „Entgeltgleichheit von Männern und Frauen“ insbesondere „die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte, wie die Kernarbeitsnormen der ILO zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit“.⁶ Sie sind „zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung und damit der Vergaberegeln“.⁷ Daraus folgt, so die Entwurfsbegründung zutreffend, dass „in Deutschland agierende Unternehmen, die diese Grundprinzipien und Rechte nicht beachten, (...) aufgrund fehlender Zuverlässigkeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden“ müssen.⁸ Denn ein in diesem Sinne unzuverlässiges Unternehmen erweist sich zugleich als **ungeeignet** i. S. v. § 97 Abs. 4 GWB und ist daher von dem Vergabeverfahren auszuschließen; u. U. kommt auch eine „Vergabesperre“ für künftige Verfahren in Betracht.⁹

An dieser für öffentliche Auftraggeber/-innen bereits seit Jahren verpflichtenden Rechtslage hält die novellierte Regelung des § 97 Abs. 4 GWB fest.

Wie der Antragsbegründung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT Drs. 16/1893) zu entnehmen ist, besteht offenbar ein **Umsetzungsdefizit** hinsichtlich des Eignungskriteriums „Zuverlässigkeit“ nach § 97 Abs. 4 S. 1 GWB, insb. soweit

⁶ BT-Drs. 16/10117, S. 9.

⁷ Alle acht zu den Kernarbeitsnormen zählenden ILO-Übereinkommen wurden von der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf völkerrechtlicher Ebene ratifiziert – so dass eine völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik auf jeder staatlichen Ebene zur Einhaltung und Durchsetzung der Übereinkommen besteht – , als auch durch Transformationsakt des Deutschen Bundestages gem. Art. 59 Abs. 2 GG auf einfachgesetzlicher Ebene in Kraft gesetzt, so dass die acht ILO-Kernarbeitsnorm-Übereinkommen als einfache Bundesgesetze zu beachten sind, zur völkerrechtlichen Ebene vgl. <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>, zur einfachgesetzlichen Ebene vgl.

Nr.	Stichwort	Übereinkommen vom	Gesetz vom	BGBL. II S.
87	Vereinigungsfreiheit	09.07.1948	20.12.1956	2072
98	Vereinigungsrecht	01.07.1949	23.12.1955	1122
29	Zwangsarbeit	28.06.1930	01.06.1956	240
105	Abschaffung Zwangsarbeit	25.06.1957	20.04.1959	441
100	Gleichheit Entgelt	29.06.1951	06.02.1956	23
111	Diskriminierung	25.06.1958	08.03.1961	97
138	Mindestalter	26.06.1973	28.01.1976	201
182	Kinderarbeit	17.06.1999	11.12.2001	1290

⁸ BT-Drs. 16/10117, S. 9.

⁹ Dazu Dreher, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht GWB, 4. Aufl. 2007, § 97 Rn. 160 ff.

es um die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards in Form der ILO-Kernarbeitsnormen geht. Die vom Antrag geforderte „Sicherstellung der Einhaltung“ dieser Mindeststandards lässt sich daher allein durch die Normierung des § 97 Abs. 4 GWO nicht gewährleisten; es mangelt offenbar an der tatsächlichen Umsetzung.

Dies lässt zunächst auf ein Steuerungsdefizit der Norm selbst schließen, verursacht durch den unklaren Wortlaut der Norm – denn der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ lässt keine Rückschlüsse auf die Verbindlichkeit menschenrechtlicher Mindeststandards zu. Um eine korrekte Auslegung des Begriffs zu gewährleisten, bedarf es fundierter Rechtskenntnisse. Hier erscheint eine gesetzliche Konkretisierung und Klarstellung zwar zielführend, sie fällt aber in die (abschießende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes.¹⁰ Die Öffnungsklausel des § 97 Abs. 4 2. HS GWB bzw. § 97 Abs. 4 S. 3 GWB-Entwurf, die „andere oder weitergehende Anforderungen“ gegenüber dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin durch Landesgesetz ermöglicht, ist insoweit nicht einschlägig, da eine bloße Konkretisierung keine „anderen“ oder „weitergehenden“ Anforderungen betrifft.

Darüber hinaus beruht die mangelnde Umsetzung von Normen regelmäßig auf dem allgemein bekannten „Vollzugsdefizit“. Ursächlich ist eine – meist auf Personalmangel beruhende – fehlende Vollzugskontrolle von Normen durch die maßgeblichen staatlichen Stellen. In Hinblick auf die Vorgaben des § 97 Abs. 4 GWB bedarf es vor allem der effektiven Eignungskontrolle der Auftragnehmer/-innen durch die öffentlichen Auftraggeber/-innen. Zwar besteht Einigkeit, dass die öffentliche Hand verpflichtet ist, eine bieter- und auftragsbezogene Eignungsprüfung durchzuführen, weil die Auftragsvergabe an ungeeignete Bieter/-innen unstreitig vergaberechtswidrig wäre.¹¹ Unklar und bisweilen umstritten sind jedoch Umfang oder Inhalt der konkret zu fordernden Nachweise, um die Erfüllung der Eignungskriterien zu belegen. Denn die Entscheidung, auf welche Art und Weise sich die öffentliche Hand als Auftraggeberin Kenntnis über die Eignung der Bieter/-innen verschafft, steht ihr grundsätzlich frei; sie muss allerdings dafür Sorge tragen, dass

¹⁰ Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des GWB folgt insgesamt aus den Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 11, Nr. 16; Art. 72 Abs. 2 GG, vgl. dazu ausführlich BT-Drs. 16/10117, Begründung S. 4

¹¹ Zeiss, jurisPK-VergR, 2. Aufl. 2008, § 97 Rn. 72.

die geforderten Unterlagen als Nachweise geeignet sind und dies bereits in den Ausschreibungsbedingungen bekannt machen.¹²

Hinsichtlich der Eignungsnachweise besteht folglich ein gewisser Spielraum für die öffentlichen Auftraggeber/-innen; insoweit besteht auch ein entsprechender Spielraum für Vorgaben durch die Landesregierung gegenüber den Auftraggebern/-innen.

2. Ökologische und soziale Kriterien

Die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und sonstiger politischer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist – wie die Begründung zum Gesetzentwurf hervorhebt¹³ – bereits seit 1998 im Rahmen der „**Wirtschaftlichkeit**“ im weiteren Sinn möglich. Die Kriterien „können“ somit bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden, sie müssen aber nicht berücksichtigt werden. Eine Sicherstellung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien folgt daraus also nicht.

Wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorhebt, wird „mit der Neufassung des § 97 Abs. 4 GWB (...) an dieser Rechtslage festgehalten. Zusätzlich aber wird eine weitere Kategorie von Anforderungen aufgenommen, die an die *Ausführung* des Auftrags geknüpft sind und zugleich konkrete Verhaltensweisen an das ausführende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags darstellen.“¹⁴ Dadurch soll in Anknüpfung an die europarechtlichen Vorgaben klargestellt werden, „dass die öffentlichen Auftraggeber vom Unternehmen ein bestimmtes Verhalten während der Ausführung des Auftrags verlangen können, auch wenn das Unternehmen sich ansonsten am Markt anders verhält.“¹⁵

Die geplante Neuregelung des § 97 Abs. 4 S. 2 GWB eröffnet somit lediglich die Möglichkeit, speziell an die *Auftragsausführung* soziale und / oder umweltbezogene Bedingungen zu knüpfen. Sie ist als einfache Ermessensregelung ausgestaltet („Kann“), deren Steuerungskraft gering ist. Denn danach ist es ins Belieben der öf-

¹² Zeiss, jurisPK-VergR, 2. Aufl. 2008, § 97 Rn. 82.

¹³ BT-Drs. 16/10117, Begründung S. 8.

¹⁴ BT-Drs. 16/10117, S. 8 f.

¹⁵ BT-Drs. 16/10117, S. 9.

fentlichen Auftraggeber/-innen gestellt, ob sie speziell an die *Auftragsausführung* soziale und / oder umweltbezogene Bedingungen knüpfen wollen oder nicht. Auch die Neuregelung des § 97 Abs. 4 S. 2 GWB führt daher nicht zu einer „Sicherstellung“, dass die Auftragsausführung soziale und umweltbezogene Kriterien beachtet.

Im Übrigen eröffnet § 97 Abs. 4 S. 3 GWB-Entwurf – ebenso wie der geltende § 97 Abs. 4 2. HS GWB – die Möglichkeit, „andere oder weitergehende Anforderungen“ an Auftragnehmer/-innen durch Bundes- oder **Landesgesetz** zu stellen. Ein Landesgesetz, das zur Sicherstellung der Beachtung sozialer und umweltbezogener Aspekte die **Verpflichtung** („muss“) öffentlicher Auftraggeber/-innen zur Beachtung dieser Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge regelte, wäre danach kompetenzrechtlich zulässig; eine verpflichtende Regelung, zumindest aber eine ermessenslenkende „**Soll**“-**Regelung**, erscheint zudem zur Sicherstellung geboten. Dies folgt aus dem Umstand, dass ein freiwilliger Einbezug sozialer und umweltbezogener Aspekte, der bereits seit Jahren möglich ist, offenbar keine nachhaltige Verhaltensänderung der öffentlichen Auftraggeber/-innen bewirken konnte.

Auf § 97 Abs. 4 S. 3 GWB-Entwurf bzw. § 97 Abs. 4 S. 2 GWB ließe sich auch eine landesrechtliche Regelung zur Beachtung oder Berücksichtigung **fairer Handelsbedingungen** stützen („andere Anforderungen“).

V. Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte ergibt sich die Ausschreibungspflicht aus dem Haushaltsrecht und dem sonstigen Vergaberecht des Landes; das GWB findet keine Anwendung. Insoweit bestehen Steuerungsmöglichkeiten auf der politischen¹⁶ und gesetzgeberischen Ebene durch den Landtag sowie auf der Ebene der Exekutive durch die Landesregierung.¹⁷

¹⁶ Vgl. dazu auch den **Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2007** auf Antrag der Fraktionen von CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen „**Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens**“, in dem der Landtag die Staatsregierung u. a. dazu auffordert, im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen des eigenen Geschäftsbereichs nur noch Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit i. S. d. ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, Bayerischer Landtag, Drs. 15/8713.

¹⁷ Im Übrigen vgl. dazu Ziekow, Rechtsgutachten „Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen“ im Auftrag von InWEnt – Servicestelle der Kommunen in der einen Welt, Schriftenreihe der Servicestelle Heft Nr. 24, Bonn, Juni 2007.

VI. Ergebnis

Die geplante Neuregelung des hier interessierenden § 97 Abs. 4 GWB in dem Gesetzentwurf des Bundes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 13.08.2008 (BT-Drs. 16/19117) führt nicht zu einer Sicherstellung der Beachtung umweltbezogener und sozialer Kriterien bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags.

Der novellierte § 97 Abs. 4 GWB entfaltet keine größere Steuerungswirkung als der geltende § 97 Abs. 4 GWB. Zudem bleibt die Neuregelung des § 97 Abs. 4 GWB auf das Beschaffungswesen unterhalb der Schwellenwerte (§§ 100, 127 GWB) ohne Auswirkungen, da § 97 Abs. 4 GWB insoweit keine Anwendung findet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Silke Ruth Laskowski